

Präambel

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und von den jeweiligen Dienstnehmern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergibt. Die Tätigkeit als Organist und Chorleiter im kirchlichen Dienst bedarf eines aus dem Glauben motivierten Idealismus.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Dienstordnung gilt für Beschäftigte, die einen Dienst als Organist und/oder Chorleiter in den KiGem des Bistums Speyer versehen und die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit als Organist eingesetzt werden. Dieser Beschäftigtenkreis wird im Folgenden „Organisten/Chorleiter“ genannt.
- (2) Beschäftigte, die in Kirchengemeinden des Bistums Speyer eingesetzt sind und die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit als Chorleiter eingesetzt werden, sind Honorarkräfte, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur KiGem stehen und die für die Versteuerung ihrer Honorare selbst verantwortlich sind.

§ 2 Anstellungsträger

Anstellungsträger der Organisten/Chorleiter ist die jeweilige Kirchengemeinde.

§ 3 Vorgesetzter

Der Pfarrer oder eine andere vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Person ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und Weisungsberechtigter des Organisten/Chorleiters.

§ 4 Beschäftigungsverhältnis / Vergütung

- (1) Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt den Regelungen, die die Kommission für die Ordnung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Speyer (KODA) erlässt.
- (2) Organisten/Chorleiter sind grundsätzlich in die Entgeltgruppe 6 TVöD (VKA) eingruppiert. Bezüglich der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle gilt § 16 TVöD-VKA in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung.
- (3) Organisten/Chorleiter, die maximal ein D-Examen oder den Grundkurs Orgel nachweisen können, sind in Entgeltgruppe 2 TVöD (VKA) eingruppiert. Bezüglich der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle gilt § 16 TVöD-VKA in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung.
- (4) Organisten/Chorleiter, die ein A- oder B-Examen nachweisen können, können auf Beschluss des Verwaltungsrates der jeweiligen Kirchengemeinde eine Zulage erhalten.
- (5) Die Personalverwaltung der Organisten/Chorleiter erfolgt im Auftrag der KiGem durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 5 Persönliche Anforderungen

Hinsichtlich der persönlichen Anforderungen gelten die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 6 Fachliche Anforderungen

Mindestvoraussetzung für die Tätigkeit als Organist/Chorleiter sollte eine abgeschlossene Ausbildung als Organist im Nebenberuf (C-Examen) sein.

§ 7 Aufgaben

Organisten/Chorleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Musikalische Gestaltung und Begleitung der Gottesdienste
- Auswahl der Lieder, Vorsängerteile und Orgelstücke nach Maßgabe der jeweiligen Liturgie durch den Zelebranten, in Absprache mit dem Organisten/Chorleiter.

§ 8 Zusammenarbeit

Organisten/Chorleiter müssen um eine gute Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen besorgt und bemüht sein. Sie haben ein Anrecht auf Information in allen sie betreffenden Fragen. Soweit erforderlich, können sie zu Dienstgesprächen zwischen dem Pfarrer und den übrigen pastoralen Mitarbeitern hinzugezogen werden.

§ 9 Schweigepflicht

Organisten/Chorleiter haben über Angelegenheiten, die ihnen infolge des Dienstes bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 10 Datenschutz

Hinsichtlich der Anforderungen des Datenschutzes gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Berufseinführung und Fortbildung

Die Einführung der Organisten/Chorleiter in den beruflichen Aufgabenbereich erfolgt durch den in § 3 genannten Dienstvorgesetzten. Organisten/Chorleiter sind gehalten, sich fachlich und geistlich fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an vom Bischöflichen Kirchenmusikalischen Institut (BKI) angebotenen spezifischen Fortbildungsveranstaltungen.

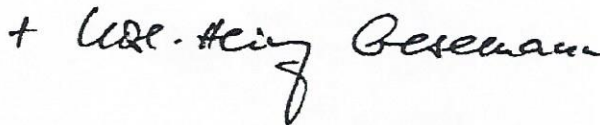
§ 12 Sonstiges

Auf das Verfahren zur Genehmigung von Personal in den Kirchengemeinden der Diözese in der jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Speyer, den 26.05.2010



Dr. Karl Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer